

## **Grundordnung der Fachschaft 04**

Stand: 14. Mai 2008

### **§1 Mitglieder**

1. Die Fachschaft besteht aus Fachschaftsmitgliedern und Anwärtern.

### **§2 Schließberechtigung**

1. Fachschaftsmitglieder bekommen Schließberechtigung (z.B. Schlüssel, Chipkarte, ...) zu den Räumen der Fachschaft.
2. Anwärter und Fachschaftsfremde bekommen keine Schließberechtigung zu den Räumen der Fachschaft.
3. Die Fachschaftssitzung bestimmt einen Beauftragten zur Verwaltung der Schließberechtigung durch Beschluss.

### **§3 Fachschaftssitzung**

1. Die Fachschaftssitzung ist das Entscheidungsgremium der Fachschaft 04.
2. Stimmberechtigt sind alle Fachschaftsmitglieder.
3. Verbindliche Beschlüsse sind nur mit Abstimmung möglich. Falls nichts anderes festgelegt wurde reicht im Normalfall die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen aus.
4. Über den Verlauf der Sitzung und über gefasste Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.
5. Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, sobald 1/3 der Fachschaftsmitglieder anwesend ist.
6. Die Fachschaftssitzung tagt grundsätzlich öffentlich.
7. Durch Beschluss können Personen, die nicht Fachschaftsmitglied sind von einem oder mehreren Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
8. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Es ist nicht zulässig, dass ein Fachschaftsmitglied zeitgleich mehr als eine Stimme übertragen bekommt.
9. Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform.
10. Jeder Anwärter/Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der Fachschaftssitzung Rede und Antragsrecht.
11. Beschlüsse zu Personalangelegenheiten müssen unmittelbar und geheim erfolgen. Alle diesbezüglichen Anträge müssen 1 Woche vor der Sitzung allen Fachschaftsmitgliedern mitgeteilt werden (§4 Satz 4 ist hiervon ausgenommen).
12. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vor der Sitzung und enthält die vorläufige Tagesordnung. Es sind alle Fachschaftsmitglieder und Anwärter einzuladen. In der Regel lädt der Orga-Referatsleiter ein.

### **§4 Aufnahme**

1. Mitglied werden kann jeder Studierende der Hochschule München.
2. Um Fachschaftsmitglied zu werden muss die Probezeit wie unter §5 beschrieben abgeleistet werden.
3. Nach Ableistung der Probezeit entscheidet die Fachschaftssitzung per Abstimmung über die Aufnahme als Fachschaftsmitglied.
4. Anwärter ist jemand, ab dem Zeitpunkt an dem er sein Interesse an der Fachschaftsarbeit, auf einer Fachschaftssitzung, bekundet.
5. Jedes Fachschaftsmitglied kann einen Antrag auf Ablehnung der Anwartschaft stellen. In diesem Fall muss die Fachschaftssitzung über die Anwartschaft abstimmen.

**§5 Probezeit**

1. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit muss ein Interesse an der Fachschaftsarbeit ersichtlich sein (z.B. regelmäßige Mitarbeit, Anwesenheit auf den Sitzungen, ...).
2. Eine Probezeitverkürzung ist möglich, wenn der Anwärter besonderes Engagement für die Fachschaft 04 gezeigt hat (z.B. Organisation eines mittelgroßen Projektes, überdurchschnittliche Mitarbeit in einem Referat, ...) oder bereits längere Zeit Fachschaftsarbeit in einer anderen Fachschaft der Hochschule München geleistet hat. Reine Anwesenheit ist nicht ausreichend.
3. Eine Probezeitverkürzung kann nur durch Abstimmung der Fachschaftssitzung beschlossen werden.

**§6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Jedes Fachschaftsmitglied/Jeder Anwärter kann jederzeit auf eigenen Wunsch die Mitgliedschaft beenden.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch 6 Monate nach der Exmatrikulation.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Fachschaftssitzung um jeweils 6 Monate verlängert werden, wenn das Fachschaftsmitglied nach der Exmatrikulation noch regelmäßig Fachschaftsarbeit verrichtet.
4. Die Fachschaftssitzung kann auf Antrag die Mitgliedschaft einer Person beenden. Dazu ist die absolute Mehrheit der Stimmen aller Fachschaftsmitglieder erforderlich.

**§7 Sonderregelung für gewählte Fakultätratsmitglieder**

1. Die bei der Hochschulwahl gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätrates, der Fakultät 04, sind während Ihrer Amtszeit automatisch Fachschaftsmitglieder.

**§8 Änderung der Grundordnung**

1. Eine Änderung der Grundordnung bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Fachschaftsmitglieder.
2. Die Änderungsanträge müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Diese Grundordnung ist am 14. Mai 2008 in Kraft getreten.